

## DER STAAT GEWÄHRT DIE UMSATZSTEUERSONDERVORAUSZAHUNG AUF ANTRAG ZURÜCK

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt es zahlreiche Veröffentlichungen über staatliche Hilfen in Form von Zuschüssen, Bürgschaften, Darlehen, erleichterte Voraussetzungen für die Anordnung von Kurzarbeit und den Erhalt von Kurzarbeitergeld etc.

Eine weitere und zudem zinsfreie Liquiditätshilfe, die an fast keine Bedingungen geknüpft ist, tritt durch die Möglichkeit hinzu, sich die bereits gezahlte jährliche Umsatzsteuersondervorauszahlung erstatten zu lassen. Wir verweisen dazu auf die Pressemitteilung Nr. 057 des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 23.03.2020 (farbliche Hervorhebung durch uns):

*„Bayern dreht gerade an allen möglichen Stellschrauben um unsere Unternehmen bestmöglich zu unterstützen und liquide zu halten. Wo wir entgegenkommen können, machen wir das auch. Dementsprechend werden wir den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückzahlen“, betonte Finanzminister Albert Füracker.*

*Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung, den Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden.*

### **Praktischer Hinweis zur Antragstellung:**

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berichtigten Anmeldung via ELS-TER entsprechend des Vordrucks: **Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“**.

**WICHTIG:** Der Antrag muss die Anmeldung als Berichtigung kennzeichnen (Kennzahl 10 = „1“ in Zeile 22). Auszufüllen ist somit die Zeile 22 (Kennzahl 10) mit einer „1“ und die Zeilen 24 und 25 (Kennzahl 38) mit jeweils „0“. Die Eintragungen in den Zeilen 24 und 25 mit jeweils „0“ führen zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung. Die Übermittlung einer berichtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV, diese bleibt unverändert bestehen.

Die Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen ist freilich nur für unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffene Unternehmen vorgesehen.

Weitere Details, siehe:

<https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24153/index.htm>



## EINBEHALT VON WERKLOHN WEGEN FEHLENDER BESCHEINIGUNGEN?



Auch Kürzen will gekonnt sein.

### Worum geht es?

Der Auftragnehmer macht Werklohn in Höhe von 57.000,00 € geltend, der vom Auftraggeber nicht gezahlt wird, weil der Auftragnehmer unter anderem Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Hinblick auf die Bürgenhaftung aus § 14 AEntG und § 20c Abs. 3a SGB IV nicht vorgelegt hat. Der Auftraggeber verweist auf eine umfangreiche Auflistung der vorzulegenden Bescheinigungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf eine Klausel, die die Vergütung erst dann fällig werden lässt, wenn alle aufgeführten Bescheinigungen aktuell und vollständig vorliegen.

### Die Entscheidung:

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 04.09.2019 – 16 U 48/19 erklärt, dass eine vorformulierte Vertragsbedingung, die den Auftraggeber dazu berechtigt, bereits bei einer fehlenden Bescheinigung die gesamte offenstehende Vergütung einzubehalten, den Auftragnehmer unangemessen benachteiligt und daher unwirksam ist. Im vorliegenden Fall hielt das OLG Köln zusätzlich die Länge der vorzulegenden und zu aktualisierenden Bescheinigungen für so verwirrend und intransparent, dass es auch aus diesem Grund die Unwirksamkeit der Klausel feststellte.

### Der Praxistipp!

Auftraggeber sind gut beraten, wenn sie im Vertrag mit dem Auftragnehmer die Pflicht zur Vorlage solcher Nachweise installieren, die das Risiko der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte verringern. Die Vorlagepflicht sollte mit dem Hinweis verbunden werden, dass Einbehalte am Werklohn möglich sind, sofern diese Vorlagepflicht nicht erfüllt wird. Das Zurückbehaltungsrecht im Bedarf maßvoll auszuüben, ist dann ein einzelfallbezogenes Gebot der Stunde.



## DEUTSCHER ERBSCHEIN BERECHTIGT ZUR ÄNDERUNG DES ÖSTERREICHISCHEN GRUNDBUCHS

### Worum geht es?

Die Beliebtheit von Ferienimmobilien im Ausland nimmt zu. Verstirbt ein Deutscher und vererbt eine Immobilie im Ausland, kann unklar sein, welche Rechtsordnung Anwendung findet und auf welchem Weg das ausländische Grundbuch berichtigt werden kann. Hinzu kommt, dass Nachlassabwicklungen mit erheblichen Kosten verbunden sein können. Nach österreichischem Verfahrensrecht bedarf es für die Umschreibung des Grundbuchs einer sog. Erbenbescheinigung. Fraglich war, ob der deutsche Erbschein dieser gleichzustellen ist oder ob es eines zweiten Nachlassverfahrens in Österreich bedurfte.

Im vorliegenden Verfahren hinterließ die in Deutschland lebende Erblasserin Immobilien in Österreich. Sie wurde von ihren Töchtern beerbt. Unter Vorlage eines deutschen Erbscheins beantragten diese die Umschreibung des Grundbuchs in Österreich. Das österreichische Grundbuchamt lehnt den Antrag ab.



Grenzüberschreitendes Vererben wird einfacher

### Die Entscheidung:

Nach Auffassung des Österreichischen Obersten Gerichtshofs (Beschluss vom 3.10.2018, Az.5 Ob 157/18a) ist das Grundbuch auch auf Grundlage des deutschen Erbscheins zu berichtigen. Die Erblasserin hatte ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Daher sind die deutschen Nachlassgerichte nach der Europäischen Erbrechtsverordnung für den Erbfall zuständig; es ist deutsches Recht anzuwenden. Das gilt auch für Immobilien in Österreich. Das Grundbuch sei damit falsch und zu berichtigen.

### Der Praxistipp!

Durch die Gleichstellung des deutschen Erbscheins mit der österreichischen Erbenbescheinigung kann ein zeit- und kostenintensives zusätzliches Nachlassverfahren in Österreich vermieden werden. Es gehört zu einer sorgfältigen Nachlassplanung, sich auch Gedanken hinsichtlich etwaigen Vermögens im Ausland zu machen, um die Erben vor unliebsamen Überraschungen zu schützen.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER  
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a  
80336 München  
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0  
muenchen@mkkh-partner.de



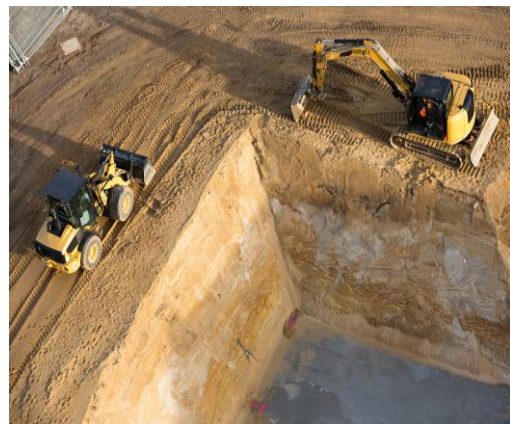
## ABRECHNUNG DER TATSÄCHLICH ERBRACHTEN LEISTUNGEN

### Worum geht es?

Entgegen der im Vertrag vorgesehenen und üblichen Ausführung war einem Auftragnehmer der Aushub einer Baugrube mit einem Böschungswinkel von 40 Grad nicht möglich. Die Baugrube musste wegen einer zu geringen Breite des Baufelds mit Böschungswinkeln von 70 Grad hergestellt werden. Anders als noch in seinen Abschlagsrechnungen, in denen er geringere Massen für den tatsächlichen Böschungswinkel angesetzt hatte, rechnete der Auftragnehmer in der Schlussrechnung den Aushub ab, der sich bei einem (fiktiven) Böschungswinkel von 40 Grad ergeben hätten. Die Parteien hatten für die Abrechnung und Ermittlung der abzurechnenden Mengen die VOB/C, DIN 18300 vereinbart. Der Auftragnehmer klagte die höhere Vergütung für den Aushub bei einem fiktiven Böschungswinkel ein.

### Die Entscheidung:

Das OLG Koblenz wies mit Beschluss vom 11.05.2017 - Az. 4 U 1307/16 die Klage mit der Begründung ab, dass es auf die tatsächlich ausgeführten Massen ankomme, nicht auf fiktive. Die zur Anwendung kommende DIN 18300 diene dem Schutz des Auftraggebers vor nicht erforderlichen zu großen Baugruben. Bei steileren als den vertraglich vereinbarten Böschungswinkeln könnten deshalb nur die tatsächlich zur Ausführung gekommenen Leistungen abgerechnet werden. Mehrkosten für die geänderte Ausführung hatte der Auftragnehmer nicht geltend gemacht.



Die VOB/C kann trügen.

### Der Praxistipp!

Die VOB/C, die bei der Vereinbarung der VOB/B automatisch gilt, enthält neben technischen Anforderungen an den Leistungsgegenstand (= anerkannte Regeln der Technik) eine Vielzahl von Abrechnungsregeln. So dürfen etwa bei Fassadenbekleidungsarbeiten Fenster- und Türöffnungen, die eine gewisse Größe nicht überschreiten, übermessen werden. Während die technischen Festlegungen in den DIN-Vorschriften der VOB/C als anerkannte Regeln der Technik auch bei BGB-Verträgen gelten, kann auf die Abrechnungsregeln der VOB/C nur zurückgegriffen werden, wenn diese unmittelbar oder durch die Bezugnahme auf die Geltung der VOB/C vereinbart worden sind. Auf den Regelungsinhalt der Abrechnungsregeln der VOB/C darf sich der Auftragnehmer jedoch nicht blind verlassen, wie der vorliegende Fall zeigt. Auch bei der Differenzierung zwischen besonderen, zusätzlich zu vergütenden Leistungen und kostenlos zu erbringenden Nebenleistungen der VOB/C ist der Auftragnehmer gut beraten, die von ihm gewünschte Abrechnungsregel ausdrücklich im Vertrag zu verankern.



## IST DER AUFTRAGGEBER AN EIN VON IHM BESTÄTIGTES AUFMAß GEBUNDEN?

### Worum geht es?

Der Auftragnehmer macht eine Restvergütung für von ihm gestellte Baugerüste geltend. Im Zuge der Ausführung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Aufmaßblätter zur Prüfung und Unterzeichnung vor. Hierin werden u.a. zwei zusätzliche Umsetzungen der Gerüste bestätigt. Entsprechend rechnet der Auftragnehmer die zwei zusätzlichen Umsetzungen in der Schlussrechnung ab, die der Auftraggeber nicht bezahlt. Im Prozess bestreitet er die beiden Einsätze. In der Beweisaufnahme stellt sich heraus, dass nur eine Umsetzung stattgefunden hat.



Gemeinsames Aufmaß ist Anspruchssicherung

### Die Entscheidung:

Das OLG Dresden hat dem Auftragnehmer im Urteil vom 24.10.2018 (Az. 1 U 601/17) eine Umsetzung zugesprochen. Die vom Auftraggeber abgegebene Bestätigung der zwei Umsetzungen habe ihn nicht daran gehindert, die vom Auftragnehmer einseitig ermittelten Massen im Prozess zu bestreiten. In einer solchen Bestätigung liegt nicht ohne weiteres ein deklaratorisches Anerkenntnis. Allerdings kommt es infolge der Bestätigung zu einer Umkehr der Beweislast. Nicht der Auftragnehmer muss die Richtigkeit der abgerechneten Mengen beweisen, vielmehr liegt die Beweislast in diesem Fall beim Auftraggeber. Er muss vortragen und beweisen, welche Massen zutreffen. Dies ist insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn die Überprüfung der Massenermittlung aufgrund nachfolgender Arbeiten nicht mehr möglich ist.

### Der Praxistipp!

Zur Vermeidung von Aufmaßstreitigkeiten ist bei einer plangemäßen Abwicklung des Bauvertragsverhältnisses ebenso wie bei einer kontroversen Beendigung durch eine Kündigung immer ein gemeinsames Aufmaß dringend angeraten. Das neue Bauvertragsrecht sieht eine Regelung der gemeinsamen Leistungsstandsfeststellung in § 648a Abs. 4 BGB vor. Jeder Vertragspartei ist auch in allen anderen Fällen zu empfehlen, nach dem Muster der Regelung in § 648a Abs. 4 BGB ein gemeinsames Aufmaß einzufordern, wenn die Sorge besteht, dass ein späteres Aufmaß nicht mehr möglich oder auch nur erschwert sein wird. Die Vertragspartei, die sich einer Aufforderung zu einer gemeinsamen Leistungsstandsermittlung entzieht, läuft Gefahr, ihre Ansprüche oder Einwände faktisch zu verlieren, wenn diese später nicht mehr beweisbar sind und/oder auf das einseitige Aufmaß der Gegenseite zurückgegriffen werden darf.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER  
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a  
80336 München  
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0  
muenchen@mkkh-partner.de



## BGH KLÄRT BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG NACH § 642 BGB

### Worum geht es?

Der Auftragnehmer begehrte vom öffentlichen Auftraggeber eine Entschädigung gemäß § 642 BGB, weil er die von ihm geschuldeten Trockenbauarbeiten nicht innerhalb der Vertragsfristen habe erledigen können. Die Höhe der Entschädigung bemisst der Auftragnehmer in der Weise, dass er die Vergütung, die er während des Zeitraums des Annahmeverzuges nicht erwirtschaften konnte, anteilig zugrunde legt und hiervon ersparte Material- und Gerätekosten abzieht. Das Landgericht und das Berufungsgericht wiesen die Klage ab, weil sie meinten, ein Nachteil in Form von Vorhaltekosten für vergeblich bereitgehaltene Produktionsmittel sei anspruchsbegründende Voraussetzung für eine angemessene Entschädigung.



Die kalkulierten Vorhaltekosten sind maßgeblich.

### Die Entscheidung:

Der BGH sah im Urteil vom 30.01.2020 entgegen den Vorinstanzen grundsätzlich einen Anspruch des Auftragnehmers, weil die Entstehung eines Nachteils in Form von Vorhaltekosten für vergeblich bereitgehaltene Produktionsmittel keine Anspruchsvoraussetzung gewesen sei. Ausreichend sei die Entstehung von Annahmeverzug.

Bisher existierte ein Meinungsstreit darüber, ob die Entschädigung anhand der im Zeitraum des Annahmeverzuges zu verdienenden Vergütung oder anhand des Wertes, der in diesem Zeitraum unproduktiv vorgehaltenen Produktionsmittel zu berechnen war. Diesen Meinungsstreit entschied der BGH nun. Für die Berechnung der Entschädigung käme es auf die Vergütungsanteile für die unproduktiv bereitgehaltenen Produktionsmittel an.

### Der Praxistipp!

Die Entschädigung ist daran zu orientieren, welche Anteile der vereinbarten Gesamtvergütung einschließlich Wagnis, Gewinn und allgemeinen Geschäftskosten auf die vom Unternehmer während des Annahmeverzuges unproduktiv bereitgehaltenen Produktionsmittel entfallen. Maßgeblich sind damit die kalkulierten Kosten. Ersparte Aufwendungen einschließlich der auf sie entfallenden Zuschläge sind nicht zu entschädigen. Wenn der Auftragnehmer seine Produktionsmittel während des Annahmeverzuges anderweitig produktiv eingesetzt hat oder einsetzen konnte, muss er sich dies anrechnen lassen.